

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Hörfunkveranstalter wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wird festgestellt, dass die STEVIA Communication GmbH (FN 275187 m beim Landesgericht Salzburg) die Bestimmung des § 22 Abs. 1 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie der KommAustria keine Aufzeichnungen des von ihr am 13.10.2016 von 07:00 bis 09:00 Uhr über die Multiplex Plattform „DAB+ Testbetrieb Wien“ verbreiteten Programms „Radio SoundTrax“ binnen der gesetzten Frist zur Verfügung gestellt hat.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 13.10.2016, KOA 4.510/16-056, forderte die KommAustria die STEVIA Communication GmbH gemäß § 22 Abs. 1 PrR-G auf, Aufzeichnungen ihres über DAB+ verbreiteten Programms „Radio SoundTrax“ vom 13.10.2016 zwischen 07:00 und 09:00 Uhr binnen drei Tagen nach Erhalt der Aufforderung an die Behörde zu übermitteln. Dieses Schreiben wurde der STEVIA Communication GmbH am 17.10.2016 durch Hinterlegung zugestellt. Aufzeichnungen wurden keine vorgelegt.

Am 24.11.2016 leitete die KommAustria gegen die STEVIA Communication GmbH gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 PrR-G ein Rechtsverletzungsverfahren wegen der vermuteten Verletzung von § 22 Abs. 1 PrR-G ein (KOA 4.510/16-029). In diesem Zusammenhang wurde der STEVIA Communication GmbH auch eine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Das Schreiben wurde am 29.11.2016 mittels Hinterlegung zugestellt. Eine Stellungnahme langte binnen der gesetzten Frist nicht ein.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die STEVIA Communication GmbH ist Veranstalterin des Hörfunkprogramms „Radio SoundTrax“. Dieses wurde als digital terrestrisches Hörfunkprogramm von der KommAustria mit Bescheid vom 31.03.2016, KOA 4.510/16-026, nach § 4 PrR-G („Versuchsbetrieb“) zugelassen. Das Programm wird über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 14.03.2016, KOA 4.510/16-004, bewilligten Multiplex Plattform „DAB+ Testbetrieb Wien“ verbreitet. Am 20.5.2015 wurde ferner gemäß § 6a PrR-G die Veranstaltung von „Radio SoundTrax“ als Kabelhörfunkprogramm angezeigt (KOA 1.905/15-009).

Die KommAustria hat die STEVIA Communication GmbH mit Schreiben vom 13.10.2016 aufgefordert, Aufzeichnungen ihres über DAB+ verbreiteten Programms „Radio SoundTrax“ vom 13.10.2016 zwischen 07:00 und 09:00 Uhr binnen drei Tagen nach Erhalt der Aufforderung an die Behörde zu übermitteln. Dieses Schreiben wurde der STEVIA Communication GmbH nachweislich am 17.10.2016 durch Hinterlegung zugestellt. Eine Aufzeichnung des zweistündigen Zeitraums wurde nicht vorgelegt.

Mit Schreiben vom 24.11.2016 leitete die KommAustria gegen die STEVIA Communication GmbH gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 PrR-G ein Rechtsverletzungsverfahren wegen der vermuteten Verletzung von § 22 Abs. 1 PrR-G ein und räumte ihr die Gelegenheit ein, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens Stellung zu nehmen. Das Schreiben wurde am 29.11.2016 mittels Hinterlegung zugestellt. Eine Stellungnahme langte binnen der gesetzten Frist nicht ein.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Tätigkeit der STEVIA Communication GmbH als Hörfunkveranstalterin hinsichtlich des Programms „Radio SoundTrax“ ergeben sich aus den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum Inhalt des Aufforderungsschreibens der KommAustria, zu dessen Zustellung sowie dazu, dass keine Aufzeichnungen vorgelegt wurden, beruhen auf den diesbezüglichen Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum Inhalt des Einleitungsschreibens der KommAustria, zu dessen Zustellung sowie dazu, dass keine Stellungnahme abgegeben wurde, beruhen auf den Akten der KommAustria zum gegenständlichen Verfahren.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, iVm §§ 24 und 25 Abs. 1 PrR-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht

über die Hörfunkveranstalter nach dem PrR-G. Gemäß § 25 Abs. 1 PrR-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 25 Abs. 3 PrR-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der KommAustria eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Hörfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 19 und 20 PrR-G durch private Hörfunkveranstalter. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber in monatlichen Abständen bei allen Hörfunkveranstaltern Auswertungen von Sendungen, die kommerzielle Kommunikation beinhalten, durchzuführen.

§ 22 PrR-G lautet auszugsweise:

### **„Sonstige Pflichten des Hörfunkveranstalters**

**§ 22.** (1) *Die Hörfunkveranstalter haben auf ihre Kosten von allen ihren Sendungen Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen lang aufzubewahren. Über Verlangen haben sie der Regulierungsbehörde die gewünschten Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen. Überdies haben sie jedermann, der ein rechtliches Interesse daran darzutun vermag, Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren.  
[...]*

Nach § 4 Abs. 2 PrR-G gelten für die im Rahmen eines „Versuchsbetriebs“ verbreiteten Programme bei privaten Hörfunkveranstaltern die Bestimmungen des 5. Abschnittes des PrR-G, in dem auch § 22 PrR-G enthalten ist.

Die Verpflichtung der Hörfunkveranstalter zur Herstellung und Vorlage von Aufzeichnungen gemäß § 22 Abs. 1 PrR-G soll vor allem sicherstellen, dass die KommAustria ihrer Verpflichtung zu einer effektiven Rechtskontrolle und Rechtsdurchsetzung nachkommen kann (zu dem weitgehend inhaltsidenten § 47 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>3</sup>, S. 541). Sie stellt damit eine der zentralen Anforderungen der Regulierung überhaupt dar (Erl zur RV 611 BlgNR, 24. GP). Zur Sicherstellung einer angemessenen Rechtsaufsicht gehört auch die regelmäßige Auswertung von Sendungen, die kommerzielle Kommunikation beinhalten (§ 2 Abs. 1 Z 7 KOG).

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat die STEVIA Communication GmbH es unterlassen, der KommAustria die geforderten Aufzeichnungen des Hörfunkprogramms „Radio SoundTrax“ binnen der gesetzten dreitägigen Frist vorzulegen. Das in diesem Zusammenhang ergangene Schreiben der KommAustria betreffend die Aufforderung zur Vorlage von Aufzeichnungen wurde der STEVIA Communication GmbH nachweislich am 17.10.2016 durch Hinterlegung zugestellt. Insofern hat die STEVIA Communication GmbH die Bestimmung des § 22 Abs. 1 PrR-G verletzt.

Es war daher spruchgemäß festzustellen, dass die STEVIA Communication GmbH der KommAustria keine Aufzeichnungen des von ihr am 13.10.2016 zwischen 07:00 und 09:00 Uhr ausgestrahlten Programms „Radio SoundTrax“ binnen der gesetzten Frist vorgelegt und damit § 22 Abs. 1 PrR-G verletzt hat, wonach Hörfunkveranstalter Aufzeichnungen ihrer Sendungen über Verlangen der Regulierungsbehörde zur Verfügung zu stellen haben.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 4.510/17-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 2. Februar 2017

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

- STEVIA Communication GmbH, z.H. Karl Habsburg-Lothringen, Hellbrunnerstraße 75, 5081 Anif,  
per RSb